

Öffentliche Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der "Panorama-Ausnahme"

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Allgemeine Angaben zur Person

Die in dieser Konsultation zum Ausdruck gebrachten Ansichten dürfen in keinem Fall als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission ausgelegt werden. Alle in diesem Dokument enthaltenen Definitionen sind ausschließlich für die Zwecke dieser öffentlichen Konsultation bestimmt. Sie haben keinerlei Einfluss auf unterschiedliche Definitionen, die die Kommission im Rahmen derzeitiger oder künftiger EU-Rechtsvorschriften verwendet. Dies gilt auch für etwaige Überarbeitungen von dieselben Themen betreffenden Definitionen durch die Kommission.

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

*

Sie antworten als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

*Bitte geben Sie Ihren Vornamen an:

Henning

*Bitte geben Sie Ihren Nachnamen an:

Lesch

*

Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen:

- Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.
- Anonymität: Ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher Angaben in meinem Beitrag zu und erkläre, dass keine von ihnen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Ich stimme einer Veröffentlichung nicht zu (Ihr Beitrag wird nicht veröffentlicht, kann aber von der Kommission intern verwendet werden.)

(Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der gewählten Option Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß [Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#) sein kann. In diesem Fall werden wir den Antrag anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen im Einklang mit den geltenden [Datenschutzvorschriften](#) behandeln.)

*Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.

Wie lautet die Website Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens?

www.eco.de

*In welchem Staat befindet sich die Hauptniederlassung Ihrer Organisation:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

*

In welchen Staaten ist Ihre Einrichtung / Organisation / Ihr Unternehmens tätig? (mehrere Antworten möglich)

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

*

Ist Ihre Organisation im [Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments](#) eingetragen?

- Ja
- Nein

*

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

483354220663-40

Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ setzte sich die Kommission das Ziel, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen, was die Möglichkeit einschließt, „dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können“. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, durch die Verlegern ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen würde, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-Bürger und die Kreativindustrie auswirken würde. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Außerdem möchte sie Meinungsäußerungen dazu einholen, ob ein unterschiedlicher Handlungsbedarf im Sektor der Presseverleger und dem der Buchverleger/wissenschaftlichen Verleger besteht. Auf diese Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass ein mögliches Handeln mit dem Vorgehen auf anderen Gebieten der EU-Politik abgestimmt wird, insbesondere mit ihrer Politik für den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen .

*

Möchten Sie auf den Fragebogen „Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette“ antworten?

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

[1] [KOM\(2015\) 626 final](#).

[2] Schutzrechte sind dem Urheberrecht ähnlich, belohnen aber nicht die originäre Schöpfung eines Autors (ein Werk). Sie belohnen entweder die Aufführung eines Werkes (z.B. durch Musiker, Sänger oder Schauspieler) oder die einen organisatorischen oder finanziellen Aufwand (zum Beispiel durch einen Produzenten), welcher auch eine Beteiligung am kreativen Schaffensprozess einschließen kann. Das EU-Recht sieht verwandte Schutzrechte ausschließlich für ausführende Künstler, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen vor. Diese den Rechteinhabern auf EU-Ebene zustehenden verwandten Schutzrechte schließen (außer in Sonderfällen) im Allgemeinen die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung ein.

[3] Siehe die Mitteilung [„Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen: Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung“](#), COM(2012) 401, und die [Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung](#), C(2012) 4890.

Wahl der Befragtenkategorie

*Bitte wählen Sie die Kategorie, die auf Ihre Einrichtung/Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaaten
- Behörden
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Forscher (oder deren Vertreter)
- Professioneller Fotograf (oder Vertreter)
- Autoren (oder deren Vertreter)
- Journalisten (oder Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Presseverleger (oder deren Vertreter)
- Buchverleger (oder deren Vertreter)
- Wissenschaftliche Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Netzwerke (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstiges

Falls "sonstige Dienstleister", bitte angeben

eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 900 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.

Fragen

1. Auf welcher Grundlage erlangen Sie Rechte zur Veröffentlichung von Ihren Presse- oder anderen Druckerzeugnissen und deren Lizenzierung? *(mehrere Antworten möglich)*

- Rechteübertragung von Urhebern/Autoren
- Lizenzvergabe durch Urheber/Autoren (exklusiv oder nicht-exklusiv)
- Eigenständiges Recht nach nationalem Recht (z. B. Autor eines Gemeinschaftswerks)
- Rechte an von Beschäftigten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geschaffenen Werken
- Nicht zutreffend
- Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie

2. Hatten Sie Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen ihrer Presse- oder anderen Druckinhalte aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die lizenzierten Nutzungsarten, die Art der Werke und den Lizenznehmer.

3. Hatten Sie Probleme bei der Durchsetzung von Rechten in Bezug auf Online-Nutzungen von Presse- oder sonstigen Druckinhalten aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die Nutzungsart und die beanstandeten Verletzungen ihrer Rechte.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern:

eco hat die Diskussion um die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts von Beginn (zu denen auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger in Deutschland gehört) verfolgt und immer wieder auf die Risiken und negativen Folgen eines solchen Gesetzes hingewiesen. Aus Sicht des eco hat die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts insgesamt sehr negative Auswirkungen. Gegen die Einführung sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Es besteht keine Schutzlücke, die die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts rechtfertigen würde. Verleger haben bereits über das Urheberrecht oder auch das Wettbewerbsrecht ein wirksames Instrument gegen unberechtigte Nutzungen ihrer Inhalte. Zudem sind Verleger auch ohne die Einführung ein neues verwandten Schutzrechts bereits durch abgeleitete Urheberrechte ihrer Autoren oder etwa das Datenbankherstellerrecht hinreichend geschützt. Es besteht keine Schutzlücke, die ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich machen würde.

- Gegen die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts spricht insbesondere, dass es den Verlegern ein Instrument zur Kontrolle der Verbreitung von Informationen an die Hand gibt. Dies kann sich auf die Informationsgesellschaft negativ auswirken, weil es ermöglicht, in den freien Austausch von Informationen und Meinungen im Internet einzugreifen.

- Eine Einführung eines Leistungsschutzrechts ist auch unter kultur- und medienpolitischen Gesichtspunkten kontraproduktiv und leistet der Ausdünnung der Pressevielfalt Vorschub.

- Ökonomische Gründe für die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts bestehen nicht. Insbesondere liegt kein Marktversagen vor, das die Einführung

eines neuen verwandten Schutzrechts rechtfertigen würde.

- Wie zahlreiche Beispiele zeigen, kann ein Versagen des Marktes bei der Presselandschaft im Internet nicht bewiesen werden.

- Es besteht die Gefahr, dass es als Markteintrittsbarriere und zum Nachteil der im Markt agierenden Wettbewerber oder neuer Anbieter eingesetzt werden wird. Es benachteiligt lokale Presseverlage gegenüber den großen Verlagen, da die Lokalpresse nicht die erforderliche Reichweite erzielt, um in einem relevanten Ausmaß an den Leistungsschutzrechtsabgaben zu partizipieren.

- Die Verlage haben auf technischer Ebene bereits jetzt die vollständige Kontrolle darüber, ob und auf welche Weise ihre Inhalte in den Suchergebnissen von Suchmaschinen, Newsaggregatoren und anderen Vermittlern erscheinen. Suchmaschinen und Newsaggregatoren in ihrer Funktionsweise zu beschneiden, würde die Nutzerfreundlichkeit des Internet erheblich verringern und sich auch auf die Informationsfreiheit negativ auswirken. Auch auf die Verleger wird dies negative Auswirkungen haben.

- Die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts stellt ein Innovations- und Investitionshemmnis dar, da es Verlegern den Anreiz nimmt, in neue Geschäftsmodelle, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, Online-Content, etc. zu investieren.

Ergänzend zu den oben angeführten Argumenten gegen die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts möchten wir auf aktuelle Studien und Untersuchungen verweisen, die die negativen Auswirkungen und Folgen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger belegen:

- Presseverleger profitieren in erheblichem Umfang davon, dass Online-Plattformen und Dienste wie Suchmaschinen, Newsaggregatoren, Soziale Netzwerke, Twitter, Email, etc. auf Webseiten von Presseverlegern verweisen und hierdurch die Reichweite der Angebote von Presseverleger signifikant erhöht auch Seitenaufrufe generiert werden. Siehe hierzu:

Deloitte Report 2016 "The impact of web traffic on revenues of traditional newspaper Publishers"

<http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/uk/Documents/technology-media-telecommunications/deloitte-uk-impact-of-web-traffic-on-newspaper-revenues-2016.pdf>

Reuters Institute Digital News Report 2015

- Gutachten über "Ökonomische Auswirkungen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseinhalte im Internet (Leistungsschutzrecht für Presseverleger)", Ralf Dewenter, Justus Haucap, Januar 2013

http://www.dice.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Wirtschaftswissenschaftliche_Fakultaet/DICE/Ordnungspolitische_Perspektiven/036_OP_Dewenter_Haucap.pdf

- Die negativen Auswirkungen der Einführung eines Leistungsschutzrechts auf kleine und mittlere Presseverleger belegt eine spanische Studie der AEPP:

Concha/Garcia/Cobos, Impacto del Nuevo Artículo 32.2 de la Ley de Propiedad (2015) <http://www.aepp.com/pdf/InformeNera.pdf>

- Vor diesem Hintergrund haben sich auch zahlreiche namhafte Presseverlage gegen das Leistungsschutzrecht ausgesprochen:

http://www.aepp.com/pdf/151204_Statement_on_Digital_Single_Market_FINAL.pdf

5. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf die Autoren im Verlagssektor wie Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Forscher (insbesondere auf das Vertragsverhältnis zwischen Autoren und Verlegern, die Vergütung und den Ausgleich, den sie für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern

Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts würde für die Autoren erhebliche negative Auswirkungen mit sich bringen. Durch die Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts würde das bereits bestehende Verhandlungsungleichgewicht zu Lasten der Autoren noch weiter verstärkt. Es würde die Verhandlungsposition zu Ungunsten der Autoren schwächen. Es würde Verlegern ein Verbotswort gewähren und damit ein Instrument geben, das ihnen die Kontrolle über die Nutzung und Verwertung der Leistung des Autors insgesamt ermöglicht. Für die Autoren würde dies faktisch zu einem Verlust jeglicher Einflussmöglichkeit und Kontrolle über die Nutzung und Verwertung ihrer kreativen Leistung bedeuten. Damit würde sich die Rechtsposition der Autoren auf Durchsetzung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung ihrer Leistung verschlechtern. Bereits heute müssen sich Autoren und andere Kreative oftmals auf Vertragsbedingungen einlassen, mit denen sie alle Rechte an einem Werk gegen eine Einmalzahlung abgeben. Gerade selbständige und freiberuflich tätige Autoren würden in ihrer Verhandlungsposition gegenüber den Verlegern noch weiter geschwächt werden.

6. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)?

- Sehr positiv
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ergänzend zu unserer Antwort auf Frage 5 wirkt sich die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger besonders gravierend für die in diesem Bereich tätigen Autoren und Journalisten aus. Journalisten und Autoren sind für ihre Tätigkeit zwingend darauf angewiesen Zugang zu Informationen und Recherchemöglichkeiten zu nutzen. Das Auffinden und die Suche nach Informationen insbesondere aber auch der Zugang zu Informationen wird durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts erheblich eingeschränkt. Journalisten, insbesondere die selbständige und freiberuflich tätigen, sind darauf angewiesen, dass die von ihnen verfassten Beiträge eine hohe Reichweite und Publizität erreichen. Wenn mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger die Verlinkung und Indexierung auf Artikel und Beiträge eingeschränkt wird, geht dies zu Lasten der Reichweite, Bekanntheit und Publizität der Journalisten. Zudem würde es das mit dem Leistungsschutzrecht einher gehende Verbotsrecht für Presseverleger den Autoren und Journalisten eine weitere Nutzung und Verwertung ihrer kreativen Leistung beispielsweise durch eine Zweitverwertung unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund haben sich auch zahlreiche Journalistenvereinigungen, u.a. der Deutsche Journalistenverband (DJV) und der Verband der Pressesprecher (BdP) an der Debatte um die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger in Deutschland beteiligt und sich gegen das Leistungsschutzrecht ausgesprochen.

7. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ergänzend zu den Antworten auf Frage 5 und 6. Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts wird den Rechteerwerb für alle Beteiligten in der Wertschöpfungskette komplexer machen. Denn es müssten zukünftig nicht nur die Nutzungsrechte an den genutzten urheberrechtlich geschützten Werken sondern zusätzlich daneben auch Leistungsschutzrechte der Verleger vergütet werden.

8. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ergänzend zur Antwort auf Frage 7. Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts wird sich negativ auf alle Rechteinhaber gerade auch in anderen Sektoren auswirken. Die innovations- und investitionshemmende Wirkung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger auf die Digitalisierung und Entwicklung insbesondere im Bereich audiovisueller Medien, der Entwicklung von Applikationen oder Spielen, aber auch im Kontext von Big Data sind offensichtlich.

9. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Gegen die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger spricht insbesondere, dass es den Verlegern ein Instrument zur Kontrolle der Verbreitung von Informationen an die Hand geben würde. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Informations- und Wissensgesellschaft insgesamt. Insbesondere der Zugang zu Wissen und Informationen in Bildung und Forschung wäre hierdurch betroffen und stark eingeschränkt. Gerade das Internet und die Digitalisierung haben nicht nur Wissen und Zugang zu Informationen einem breiten Kreis der Bevölkerung erschlossen, sondern gerade dieses auch niedrigschwellig zugänglich gemacht. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung und ist ein hoher Grad an Vernetzung und Austausch unabdingbar um neue wissenschaftliche Erkenntnisse unmittelbar in Forschung und Lehre einfließen zu lassen. Ein Leistungsschutzrecht für Verleger würde sich auch negativ auf die bestehenden nationalen und europäischen Urheberrechtsschranken im Bereich der Bildungs- und Forschung auswirken und die ohnehin bereits bestehenden Rechtsunsicherheiten noch weiter vertiefen. Nicht zuletzt würde die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts den nationalen und europäischen Open Access Strategien und Projekten (z.B. OAPEN) diametral zuwider laufen. Auch die von der Europäischen Kommission als besonders wichtig für Forschung und Innovation angestrebte effizientere Nutzung von "text and data mining" würde eingeschränkt und behindert werden.

10. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe Antwort auf Frage 9. Die dort genannten negativen Auswirkungen und Gefahren werden auch bei einer Beschränkung auf Presseverleger weiterhin bestehen. Insbesondere sind die negativen Auswirkungen auf die Verbreitung und den Zugang zu Wissen und Informationen hervorzuheben.

11. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Die negativen Auswirkungen beschränken sich nicht lediglich auf Online-Diensteanbieter, die selbst Presse- und Druckerzeugnisse nutzen oder hierfür Lizenzen einholen. Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts betrifft vielmehr die Internetwirtschaft insgesamt. Betroffen sind alle sogenannten Internet Service Provider die unter Art. 12-14 der E-Commerce-Richtlinie fallen. Dies sind sowohl Inhalteanbieter, als auch die lediglich als Intermediäre fungierende Unternehmen wie Host-Provider und Access-Provider. Für die Internet Service Provider ist die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit, komplexerem Rechteerwerb und Lizenzierung, Ansprüchen wegen vermeintlichen Rechtsverletzungen und langwierigen Gerichtsverfahren verbunden. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen könnte damit eine untragbare Situation entstehen, da sie langwierige Auseinandersetzungen und komplexe Fragen der Rechtklärung nicht abwarten können.

Vor diesem Hintergrund könnte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auch negative Auswirkungen auf die Regelungen der E-Commerce-Richtlinie haben. Die E-Commerce-Richtlinie bildet seit ihrem Bestehen eine geeignete, effiziente und solide Basis für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Geschäftsmodellen rund um das Internet und ist damit einer der wesentlichen Eckpfeiler und Garant für den Erfolg der Internetwirtschaft in Europa. Insbesondere die Regelungen zur Verantwortlichkeit und Haftung enthalten ein ausgewogenes System, das die schwierige Balance zwischen den verschiedenen Interessen der Beteiligten gewährleistet und damit den Diensteanbietern umfassende Rechtssicherheit bietet. Die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts könnte sich potentiell negativ auf das für die gesamte Internetwirtschaft grundlegende und elementare Verantwortlichkeits- und Haftungsregime auswirken und damit einen der wesentlichen Eckpfeiler und die Rechtsgrundlage für den Erfolg des Internet gefährden.

Negative Auswirkungen ergeben sich damit auch auf die Verwirklichung eines gemeinsamen digitalen Binnenmarkts.

12. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ergänzend zur Antwort auf Frage 11.

Wie die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger in Deutschland belegt sind damit erhebliche negative Auswirkungen verbunden. Es hat zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten über die Reichweite und Auslegung des Leistungsschutzrechts geführt. Damit hat das Leistungsschutzrecht für Presseverleger insbesondere bei Betreibern von Newsportalen und Suchmaschinen für erhebliche Rechtsunsicherheit geführt.

Die Rechtsunsicherheit beim Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat dazu geführt, dass diverse kleine Nachrichtendienste oder Newsaggregatoren und -portale ihre Dienste einschränken oder ganz aufgeben mussten. Dafür finden sich einige Beispiele: So stellte die von Jens Bernert gegründete Nachrichtensuchmaschine nasuma.de ihren Dienst wegen des Leistungsschutzrechts ein. Gerade als kleinerer Anbieter konnte sich der Betreiber Rechtsunsicherheit schlicht nicht leisten. Ebenso erging es den Seiten newsclub.de, nfldata.de und Links.historische die ebenfalls eingestellt werden mussten. Der bekannte News-Aggregator rivva.de musste 650 Newsangebote ganz aus seinem Dienst auslisten.

Diese Beispiele zeigen, dass das Leistungsschutzrecht kleine und neue Anbieter schädigt und damit innovative Dienste zur Aufbereitung von Nachrichten ausbremst. Damit werden es diese Anbieter schwer haben, Investoren zu finden und ihre Dienste auszuweiten und zu verbessern. Das Leistungsschutzrecht wirkt sich hier also nicht nur unmittelbar innovationshemmend sondern indirekt als Investitionshemmnis aus.

13. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Wie bereits in den vorhergehenden Antworten dargelegt, sind Verbraucher und Nutzer als Rezipienten und Konsumenten ebenfalls von der Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger besonders negativ betroffen. Für Verbraucher und Nutzer drohen erhebliche Kollateralschäden.

So wird durch die Beeinträchtigung von Informationsvermittlern auch die Informationsfreiheit der Verbraucher und Nutzer gefährdet. Im Internet sind Suchmaschinen und Newsaggregatoren für das Auffinden von Inhalten aller Art elementar, da ein Nutzer ohne Hilfe die Fülle und Vielfalt der im Internet verfügbaren Informationen niemals überblicken kann. Suchmaschinen und Newsaggregatoren in ihrer Funktionsweise zu beschneiden, würde die Nutzerfreundlichkeit des Internet erheblich verringern und auch auf den Zugang zu Informationen und die Informationsfreiheit auswirken. Dies wirkt sich negativ auf die Informationsgesellschaft insgesamt aus, weil es ermöglicht, in den freien Austausch von Informationen und Meinungen im Internet einzugreifen.

Auch unter medien- und kulturpolitischen Gesichtspunkten wäre ein neues verwandtes Schutzrecht kontraproduktiv, da es nicht nur die Verfügbarkeit und Auswahl einschränken, sondern auch die pluralische Meinungsbildung durch eine Einschränkung des Zugangs zu Informationen für Verbraucher und Nutzer gefährden würde.

Nicht zuletzt werden für Verbraucher und Nutzer eine erhebliche Rechtsunsicherheit und zahlreiche Haftungsfragen entstehen. So beispielsweise beim Aufrufen, verlinken, zitieren oder kommentieren von Medienangeboten die vom einem neuen verwandten Schutzrecht erfasst werden. Gerade vor dem Hintergrund der breiten Nutzung von Social Media Angeboten, von Nutzern generierten Inhalten, bei dem die Verbraucher zunehmend die Rolle eines bloßen Rezipienten verlassen, ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen.

14. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ergänzend zur Antwort auf Frage 13. Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger schränkt nicht nur wie bereits dargelegt die Informations- und Meinungsfreiheit, sondern insbesondere für Verbraucher und Nutzer den Zugang zu Informationen und die Möglichkeit sich aus unterschiedlichen und vielfältigen Quellen zu Informationen und damit die Meinungsbildung ein. Die negativen Auswirkungen der Einführung des Leistungsschutzrechts auf die Vielfalt und das Angebot an Presseerzeugnissen wird durch eine Studie der spanischen AEPP eindrücklich dargestellt und belegt.

Vgl.: Concha/Garcia/Cobos, Impacto del Nuevo Artículo 32.2 de la Ley de Propiedad (2015) <http://www.aepp.com/pdf/InformeNera.pdf>

15. Falls Verlegern durch nationale Vorschriften des Mitgliedstaats Rechte an bestimmten Arten der Online-Nutzung ihrer Inhalte oder ein Ausgleich hierfür gewährt worden sind (auch als „Nebenrechte“ bezeichnet), wirkt sich dies auf Sie und Ihre Tätigkeit aus, und wenn ja, wie?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie, und geben sie insbesondere den Mitgliedstaat an.

Das im Jahr 2013 in Deutschland im Urheberrecht in den §§ 87f-h eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat sich - wie bereits in der Beantwortung dieses Fragenkataloges dargelegt - insgesamt nicht nur volkswirtschaftlich sondern auch gesamtgesellschaftlich negativ ausgewirkt.

Mit der Einführung des Leistungsschutzrecht für Presseverlage wurde die gewerbliche Nutzung sog. „Snippets“ (einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte aus Newsmeldungen u. ä.) in Suchmaschinen und Newsaggregatoren gegenüber dem Urheber dieser Inhalte (meist den Verlagshäusern) vergütungspflichtig.

Seit seiner Einführung besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Reichweite, Inhalt und Umfang des Leistungsschutzrechts sowie über die Höhe der Vergütungspflicht. Das Leistungsschutzrecht ist Gegenstand zahlreicher anhängiger und nicht abgeschlossener Gerichtsverfahren. Unter anderem ist eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht (AZ 1 BvR 2136/13) und bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts ein Verfahren anhängig.

Das Leistungsschutzrecht ist seit seiner Einführung nach wie vor politisch höchst umstritten. So wurde von der Opposition ein Gesetzentwurf zur Abschaffung des Leistungsschutzrechts in den Deutschen Bundestag eingebracht, der aber nicht die erforderliche Mehrheit fand. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt eine Evaluation des Leistungsschutzrechts durchzuführen.

Die bisherigen negativen Erfahrungen mit dem Leistungsschutzrecht in Deutschland belegen, dass die bereits in der Debatte um dessen Einführung und während des Gesetzgebungsprozess angeführten Bedenken zu Recht geäußert wurden.

16. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wären?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Die EU-Kommission hat bislang weder die Notwendigkeit noch die Erforderlichkeit der Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger dargelegt. Insbesondere fehlt es an einer empirischen Untersuchung und Abschätzung der Auswirkungen, die mit einer solchen Änderung im europäischen Urheberrecht verbunden wären.

Insbesondere besteht weder eine rechtliche Schutzlücke oder ein Marktversagen, das ein ordnungspolitisches Tätigwerden der EU-Kommission zur Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger rechtfertigen würde.

Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)

Das EU-Urheberrecht sieht vor, dass Mitgliedstaaten Urheberrechtsausnahmen oder -beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden^[1], festlegen dürfen („Panoramaausnahme“ oder „Panoramafreiheit“). Diese Ausnahme ist in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen des durch das EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsspielraums umgesetzt worden.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ darlegte, prüft sie in Bezug auf EU-Urheberrechtsausnahmen verschiedene Möglichkeiten und erwägt Legislativvorschläge zur „Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungs Kanäle zu berücksichtigen“^[2].

In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen für die „Panoramaausnahme“ im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt besondere Probleme aufwirft. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern.

*

Möchten Sie auf den Fragebogen über die „Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (Panoramaausnahme)“, antworten?

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

[1] Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe h der [Richtlinie 2001/29/EG](#).

[2] [COM\(2015\) 626 final](#).

Wahl der Befragtenkategorie

*

Wählen Sie bitte die Kategorie, auf ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaat
- Behörden
- Eigentümer oder Verwalter von Werken die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (oder deren Vertreter)
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer oder deren Vertreter)
- Architekten (oder deren Vertreter)
- Berufsfotografen (oder deren Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Medien (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige

Bitte angeben:

eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 900 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.

Fragen

1. Sind Sie beim Hochladen Ihrer Aufnahmen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden in das Internet auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Kaum
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht relevant

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat und die betroffene Art von Werken.

2. Sind Sie bei der Ermöglichung des Online-Zugangs zu Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Kaum
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht relevant

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat und die betroffene Art von Werken.

3. Haben Sie Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, im Zusammenhang mit Ihren geschäftlichen Tätigkeit, z. B. für Veröffentlichungen, audiovisuelle Werke oder Werbung, benutzt?

- Ja, auf der Grundlage einer Lizenz
- Ja, auf der Grundlage einer Ausnahme
- Nie
- Nicht zutreffend

Falls ja, bitte erläutern Sie dies näher und geben Sie insbesondere an, um welchen Mitgliedstaat und welche Art von geschäftlicher Tätigkeit es sich handelt und geben Sie Beispiele.

4. Erwerben oder vergeben Sie Lizenzen für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

- Ja
- Nein
- Nicht zutreffend

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu Ihren Lizenzvereinbarungen (Mitgliedstaat, Lizenznehmer, erfasste Nutzungsarten, erzielte Einnahmen usw.).

5. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene für nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

6. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

7. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der „Panoramaausnahme“ und des Urheberrechtsrahmens für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Einreichung des Fragebogens

Ende des Fragebogens. Bitte schicken Sie Ihren Fragebogen mithilfe des untenstehenden Buttons ab.

Useful links

[Webseite der Konsultation \(Englisch\) \(https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674\)](https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674)

Background Documents

[Privacy Statement DE \(/eusurvey/files/08c163a2-8983-4d3b-ae3e-21f69b5957cd\)](/eusurvey/files/08c163a2-8983-4d3b-ae3e-21f69b5957cd)

[Privacy Statement EN \(/eusurvey/files/217d6300-2bbe-4a51-aba4-0371c246dc9d\)](/eusurvey/files/217d6300-2bbe-4a51-aba4-0371c246dc9d)

[Privacy Statement FR \(/eusurvey/files/43cedbae-8123-4596-94ce-b526019329e5\)](/eusurvey/files/43cedbae-8123-4596-94ce-b526019329e5)

[Webtext DE \(/eusurvey/files/3abc4c0f-c0e6-4ece-99a3-2bebbba8c65d3\)](#)

[Webtext FR \(/eusurvey/files/df02a573-838f-45e7-912d-8231ee8cdbcd\)](#)

Contact

CNECT-CONSULTATION-COPYRIGHT@ec.europa.eu
